



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/)

# **Tätigkeitsbericht 2023**

## **der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer**

# Inhalt

A. Einleitung	3
B. Überblick	3
C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen	5
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens	5
2. Kommission für Qualitätskontrolle	7
3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle	8
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	9
a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme	9
b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems	11
c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen	12
5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	13
a) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer	13
b) Anordnung von Qualitätskontrollen	13
c) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK	14
d) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK	15
e) Grundsatzthemen	16
f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	18
g) Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin	19
E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Untersuchungen der KfQK bei PfQK	19
F. Ausblick und Arbeitsprogramm 2024	20
1. Ausblick	20
2. Arbeitsprogramm 2024	21

## **A. Einleitung**

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht (§ 31 Satzung für Qualitätskontrolle – SaQK). Dieser Bericht richtet sich an die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und wird dem Vorstand und dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAS wird der Tätigkeitsbericht auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

Die Qualitätskontrolle dient dem öffentlichen Interesse, die Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB zu gewährleisten. Gegenstand der Qualitätskontrolle ist, ob eine Praxis angemessene Regelungen zur Qualitätssicherung geschaffen und angewandt hat. Werden in einer Qualitätskontrolle Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt, können von der KfQK Maßnahmen zu deren Beseitigung angeordnet werden.

## **B. Überblick**

Zum 31. Dezember 2023 verfügten 2.730 Praxen (davon 716 WP in eigener Praxis, 75 vBP in eigener Praxis, 1.869 WPG, 20 BPG und 49 Prüfungsverbände bzw. Prüfungsstellen sowie eine EU-Abschlussprüfungsgesellschaft) über die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB). Der Anteil der vom Qualitätskontrollverfahren erfassten WP/vBP (Erreichungsgrad) liegt seit 2014 konstant zwischen 61 % und 62 %. Als gesetzlicher Abschlussprüfer wurden 2023 durch die KfQK 115 Praxen in das Berufsregister der WPK eingetragen. Dem standen 233 Löschungen aus dem Berufsregister gegenüber.

Im Jahr 2023 gingen 595 (Vorjahr: 510) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon wurden 16 Qualitätskontrollberichte von sogenannten § 316a HGB-Praxen eingereicht. Bei 563 Qualitätskontrollberichten erteilten Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) ein uneingeschränktes und bei 30 ein eingeschränktes Prüfungsurteil. Bei zwei Qualitätskontrollen wurde das Prüfungsurteil versagt.

Die KfQK wertete 2023 insgesamt 445 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 391) aus. Lediglich nach 31 Qualitätskontrollen oder rund 7 % (Vorjahr: 5 %) waren Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfungen bzw. Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer) zu erlassen. Diese betrafen 25 Praxen, bei denen die festgestellten Mängel nicht schon in oder nach der Qualitätskontrolle beseitigt wurden. Zwei Fälle machten die Anordnung einer Sonderprüfung ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems über den Qualitätskontrollzeitraum erforderlich. Die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgrund von wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems hat die KfQK 2023 in zwei Fällen angeordnet.

In zwei Fällen wurde eine Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer angeordnet, da eine Sonderprüfung trotz mehrfacher Festsetzung von Zwangsgeldern nicht durchgeführt wurde.

Im Rahmen des Informationsaustauschs mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ hat die KfQK über 38 Vorgänge informiert.

### **C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle**

Die Mitglieder der KfQK werden vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für vier Jahre berufen. Die siebte Amtszeit der KfQK begann am 17. Januar 2020. Sie endete am 16. Januar 2024.

Der KfQK gehörten im Jahr 2023 folgende Berufsangehörige an:

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Berlin	– Vorsitzender
WP/StB Jürgen Hug, Korb	– Stellvertreter des Vorsitzenden
vBP/StB Wolfgang Ujcic, Korb	– Stellvertreter des Vorsitzenden
WP/StB Wolfgang Baumeister, Kaiserslautern	
WP/StB Dr. Mark Hacker, Stuttgart	
WP/StB Ulrich Kienzle, München	
WPin/StBin Wiebke Lorenz, Hamburg	
WP/StB Andreas Möbus, Hamburg	
WP/StB Gerd-Jürgen Müller, München	
WP/StB Thomas Rittmann, Stuttgart	
WP/StB Dr. Thomas Schmid, Berlin	
WP/StB Gerhard Schorr, Brietlingen	
WP/StB Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB Stefan Sinne, Düsseldorf	
WP/StB Hubert Voshagen, München	

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Gerhard Schorr, Brietlingen.

Die Mitglieder der KfQK sollen die Praxisstrukturen des Berufsstandes abbilden. Sie sind sowohl in Einzelpraxis als auch in mittelgroßen und großen Einheiten tätig. Dadurch wird gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der beruflichen Tätigkeitsformen von den Mitgliedern der KfQK abgedeckt wird. Ende 2023 gehörten zwei Mitglieder großen Praxen, drei Mitglieder mittelgroßen WPG sowie zehn Mitglieder kleinen Praxen an.

In seiner Sitzung am 1. Dezember 2023 hat der Beirat der WPK die Mitglieder der KfQK für die Amtszeit vom 17. Januar 2024 bis 16. Januar 2028 gewählt.

## D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen

### 1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

Von den 10.944 Praxen (9.202 WP-Praxen und 1.687 vBP-Praxen sowie 55 genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, Vorjahr: 11.157), die am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen könnten, waren zum Jahresende 2.730 (Vorjahr: 2.910) Praxen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB befugt. Die Gesamtzahl aller Praxen reduzierte sich im gleichen Zeitraum um insgesamt 213 Praxen.

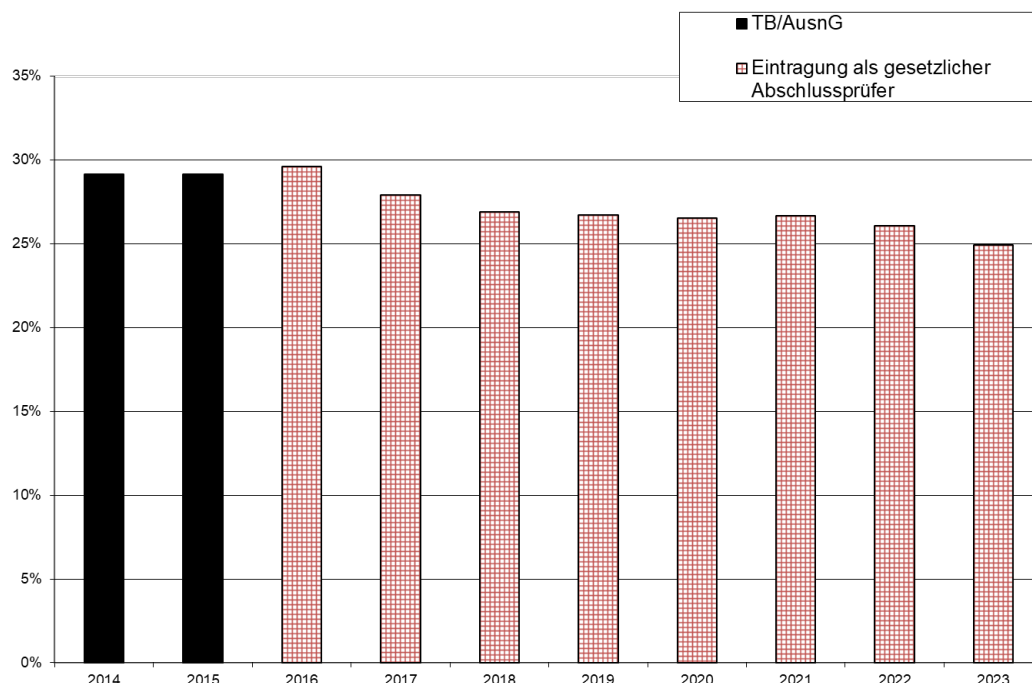


Abbildung 1: Entwicklung der Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen 2014 bis 2023

Die Beteiligung der Praxen am Qualitätskontrollverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr leicht von 26 % auf 25 % zurückgegangen (Abbildung 1).

In den oben genannten 2.730 Praxen waren nach 61 % im Vorjahr nunmehr rund 62 % aller WP/vBP tätig (68 % der WP und 14 % der vBP). Der Anteil der vom Qualitätskontrollverfahren erfassten WP/vBP (Erreichungsgrad) ist seit 2014 zwischen 61 % und 62 % im Wesentlichen unverändert, obwohl sich die Anzahl der zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugten Praxen seit 2014 um 1.061 Praxen verringerte. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch auch, dass die Gesamtzahl aller Praxen in den letzten zehn Jahren um 2.056 abnahm.

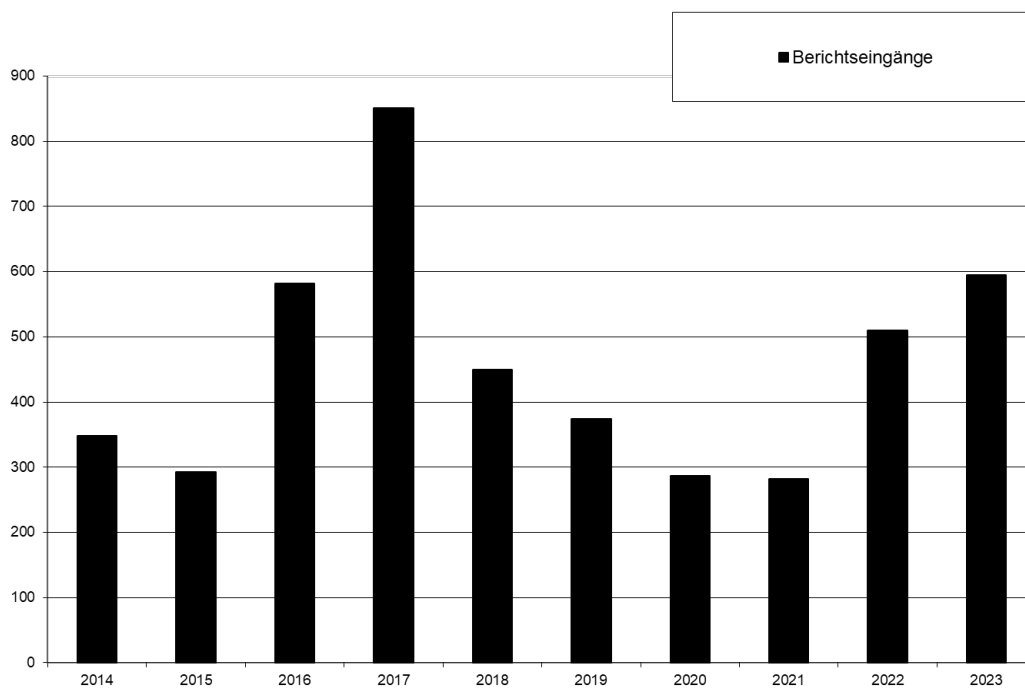


Abbildung 2: Anzahl der eingegangenen Qualitätskontrollberichte 2014 bis 2023

2023 gingen 595 (Vorjahr: 510) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon wurden 16 Qualitätskontrollberichte von sogenannten § 316a HGB-Praxen eingereicht. Bei 563 Qualitätskontrollberichten erteilten PfQK ein uneingeschränktes und bei 30 ein eingeschränktes Prüfungsurteil. Bei zwei Qualitätskontrollen wurde das Prüfungsurteil versagt.

Aufgrund des Sechs-Jahres-Turnus der Qualitätskontrolle war 2023 wieder eine relativ große Zahl an Qualitätskontrollberichten zu erwarten. Im Vergleich zu 2017 (letzter Sechs-Jahres-Turnus), als 851 Qualitätskontrollberichte eingegangen sind, waren die Berichtseingänge 2023 aber deutlich niedriger. Dies dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass sich aufgrund von Um- bzw. Neugründungen der individuelle Sechs-Jahres-Turnus der Praxen immer mehr von dem durch den Beginn des Qualitätskontrollverfahrens im Jahr 2005 vorbestimmten Sechs-Jahres-Turnus entfernt. In der Zukunft wird mit einer weiteren Nivellierung der Berichtseingänge über die Jahre gerechnet.

## 2. Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAS zuständig ist (§ 57e Abs. 1 Satz 4 WPO).

Die KfQK sieht ihre Aufgabenstellung nicht nur darin, das Qualitätskontrollverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln und damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Qualitätskontrollverfahren zu erhalten, sondern darüber hinaus auch darin, sowohl Praxen als auch PfQK bei der Qualitätssicherung und -kontrolle zu unterstützen. Die KfQK wirkt in ihren Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf die Durchsetzung ordnungsgemäßer, materiell-inhaltlicher Qualitätskontrollen hin. Diesem Ziel dienen auch Rückfragen im Zuge der Auswertung von Qualitätskontrollberichten, die Teilnahme an Qualitätskontrollen und Untersuchungen bei PfQK. Die Wirksamkeit der Qualitätskontrollen hängt wesentlich davon ab, dass dabei erfahrene PfQK mit einem angemessenen zeitlichen Aufwand, auch und gerade für die Auftragsprüfung, tätig werden.

Die KfQK hat im Berichtsjahr in neun Sitzungen beraten und darüber hinaus zu geeigneten Sachverhalten auch im schriftlichen Verfahren entschieden. In den Sitzungen wurden auch Grundsatzthemen beraten.

Die drei entscheidungsbefugten Abteilungen der KfQK zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten kamen 2023 zu insgesamt 23 Sitzungen zusammen. Die weiteren entscheidungsbefugten Abteilungen

- Prüferauswahl und Registrierung von PfQK,
- Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen,
- Aus- und Fortbildung sowie
- Aufsicht

berieten in insgesamt 15 Sitzungen. Darüber hinaus fassten die Abteilungen Beschlüsse in schriftlichen Verfahren.

Die Sitzungen fanden in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang und den zu behandelnden Themen als Videokonferenzen oder als Präsenzsitzungen statt.

Qualitätskontrollen von im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Praxen oder Sachverhalte, die für das Qualitätskontrollverfahren eine besondere bzw. grundsätzliche Bedeutung haben, werden unverändert im Plenum der KfQK beraten. Die KfQK entscheidet auch immer über Widersprüche gegen Bescheide.

Im Ausschuss „Grundsätze QK“, dem fünf Mitglieder der KfQK angehören, werden Themen von grundsätzlicher Bedeutung für eine Beschlussfassung in der KfQK vorberaten, wobei in Abhängigkeit von den zu beratenden Themen weitere KfQK-Mitglieder als Gäste hinzukommen. Im Jahr 2023 hat der Ausschuss seine bereits 2021 begonnenen Überlegungen zu möglichem Anpassungsbedarf der berufsrechtlichen Regeln aufgrund der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) am 17. Dezember 2020 veröffentlichten Standards zum Qualitätsmanagement (ISQM1, ISQM2 und ISA 220 rev.) abgeschlossen und der KfQK zur weiteren Beratung vorgelegt. Die KfQK hat die erarbeiteten Änderungsvorschläge für die Berufssatzung WP/vBP an den Vorstand der WPK weitergeleitet (vgl. auch die weiteren Ausführungen unter F.1. Ausblick).

### **3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle**

Die Aufsicht über das Qualitätskontrollverfahren führt die „Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“.

Die APAS hat 2023 die Systemaufsicht der aufsichtsrelevanten Prozesse in der WPK-Geschäftsstelle fortgeführt und eine Funktionsprüfung des Prozesses „Auswertung von Qualitätskontrollberichten“ vorgenommen. Dabei hat sie anhand von 29 Auswertungen von Qualitätskontrollberichten die Kontrollen der Geschäftsstelle der WPK überprüft und keine Beanstandungen festgestellt. In weiteren elf Fällen hat die APAS bei Einzelpraxen mit eingeschränktem oder versagtem Prüfungsurteil die Ermessensausübung hinsichtlich einer eventuellen Information der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ beurteilt und Hinweise zur Ausgestaltung der Entscheidungsvorlagen an die KfQK gegeben. Hinweise bzw. Empfehlungen der APAS greift die WPK-Geschäftsstelle im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses auf.

Im Jahr 2022 hatten sich aus der Funktionsprüfung der APAS keine Feststellungen ergeben, die Anlass zur Annahme gaben, dass die betroffenen Verfahren nicht angemessen und wirksam wären. Ergänzend hatte die APAS Hinweise zum Umfang der an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ weitergegebenen Informationen gegeben, die für eine Entscheidungsfindung der Berufsaufsicht erforderlich sind. Die KfQK hat daraufhin zusammen mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ die Anmerkungen der APAS bewertet und ein Prozedere entwickelt, das sowohl den Hinweisen der APAS als auch den Interessen der Berufsangehörigen, dass nur unmittelbar entscheidungsrelevante Informationen weitergegeben werden, Rechnung tragen sollte. Dieses Vorgehen soll Mitte 2024 evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.

Die APAS hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2022 vom 23. März 2023 mit Schreiben vom 11. April 2023 gebilligt.



#### 4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

Die KfQK bzw. ihre entscheidungsbefugten Abteilungen werteten 2023 insgesamt 445 Qualitätskontrollberichte aus. Dabei haben sich bei 234 Praxen (53 %) keine Mängel ergeben. Bei 211 Praxen (47 %) wurden hingegen Mängel festgestellt. Davon haben 186 Praxen die Mängel noch während der Qualitätskontrolle beseitigt oder Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ergriffen, so dass bei nur noch 25 WP/vBP-Praxen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erlassen werden mussten. Damit konnten 94 % der Qualitätskontrollen ohne entsprechende Maßnahmen der KfQK abgeschlossen werden. Zwei Fälle machten die Anordnung einer Sonderprüfung ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems über mehrere Jahre erforderlich. In zwei weiteren Fällen wurde eine Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer beschlossen, da eine Sonderprüfung trotz mehrfacher Festsetzung von Zwangsgeldern nicht durchgeführt wurde. Die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgrund von wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems hat die KfQK 2023 ebenfalls in zwei Fällen beschlossen.

Bei zehn der 2023 ausgewerteten 445 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt. Sechs uneingeschränkt erteilte Prüfungsurteile hätten eingeschränkt werden müssen. Vier eingeschränkt erteilte Prüfungsurteile wären uneingeschränkt zu erteilen gewesen.

##### a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme

Bei den oben genannten 211 Praxen ergab die Auswertung der Qualitätskontrollberichte bei 148 WP/vBP-Praxen Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung, bei 100 WP/vBP-Praxen in der Praxisorganisation und bei 92 WP/vBP-Praxen in der Nachschau.

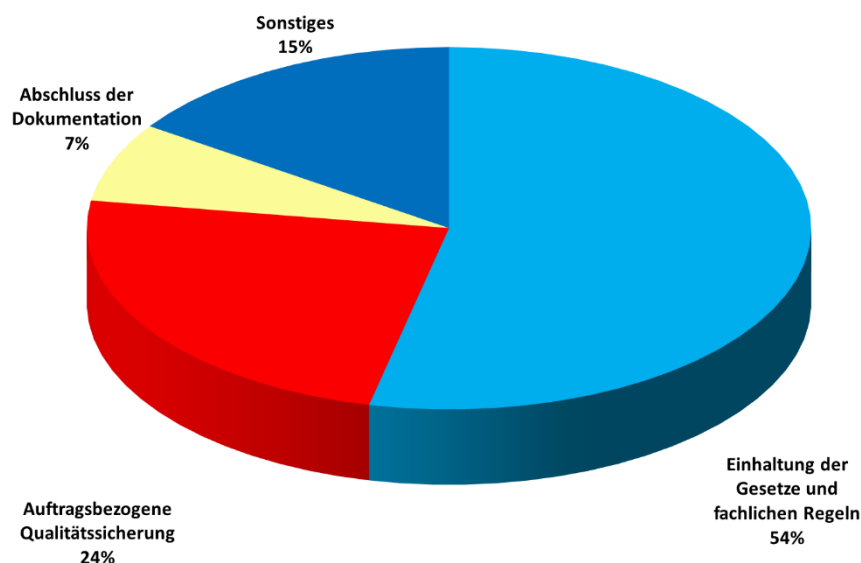


Abbildung 3: Verteilung der Mängel im Bereich Auftragsabwicklung

Die festgestellten Mängel decken sich im Wesentlichen mit den in den Vorjahren getroffenen Feststellungen.

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 54 % (Vorjahr 63 %) auf der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. §§ 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht bzw. Bestätigungsvermerk, § 51b WPO, §§ 4 ff. GwG) und fachlicher Regeln. Der Schwerpunkt der Feststellungen betraf die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (bspw. IKS- und IT-Prüfung, Ermittlung von Wesentlichkeitsgrenzen, „roter Faden“) im weitesten Sinne sowie Mängel der Dokumentation. Darüber hinaus trafen die PfQK Feststellungen in Bezug auf die Prüfung des Anhangs (fehlende Pflichtangaben) und des Lageberichts (insbesondere der Prognoseberichterstattung) sowie in Bezug auf die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen (Prüfungsanweisungen, Kommunikation mit dem Teilbereichsprüfer).

Die Berichterstattung der PfQK ließ weiterhin nicht immer eindeutig erkennen, ob es sich bei den Feststellungen ausschließlich um Mängel der Dokumentation oder doch der Prüfungsdurchführung handelte. Da diese Informationen regelmäßig entscheidungsrelevant sind, musste die KfQK bei den PfQK hierzu nachfragen. Darüber hinaus wirkt die KfQK bei ihren Untersuchungen bei PfQK, ihren Teilnahmen an Qualitätskontrollen und ihren Fortbildungsveranstaltungen für PfQK darauf hin, dass die PfQK ihre Beurteilung ausreichend aussagefähig und schlüssig im Qualitätskontrollbericht begründen.

Verstöße gegen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung führten zu 24 % der Feststellungen (Vorjahr: 19 %). Neben (Wirksamkeits-)Mängeln der Berichtskritik fallen hierunter auch regelmäßig fehlende Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien, aus denen dann die einzelnen auftragsbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten am häufigsten mangelbehaftet.

PfQK stellen nach wie vor fest, dass Nachschauen nicht immer wirksam waren. Dies wurde einerseits damit begründet, dass die Nachschau die durch den PfQK getroffenen Feststellungen nicht getroffen hat. Andererseits führten auch Feststellungen zur fehlenden fachlichen Eignung oder kritischen Grundhaltung des Nachschauers sowie die Tatsache, dass die Nachschau zwar Feststellungen hatte, diese aber nicht im Rahmen eines Konsequenzenmanagements aufgegriffen und beseitigt wurden, zu dieser Beurteilung.

Hinzu kommen relativ leicht abzustellende Mängel der Angemessenheit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems, wie fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder zum Nachschauturnus.

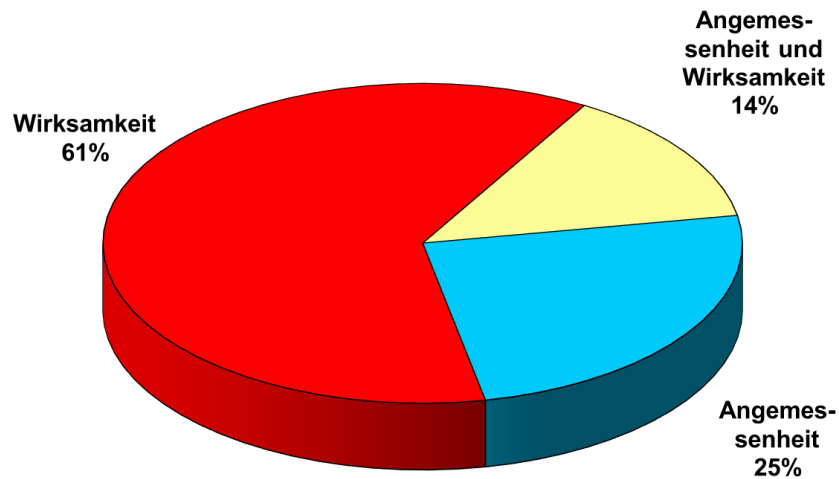


Abbildung 4: Festgestellte Mängel der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

#### b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems

Die KfQK hat die Aufgabe, durch ihre Tätigkeit die Qualität der Abschlussprüfung zu fördern. Die von ihr beschlossenen Maßnahmen dienen ausschließlich diesem Zweck.

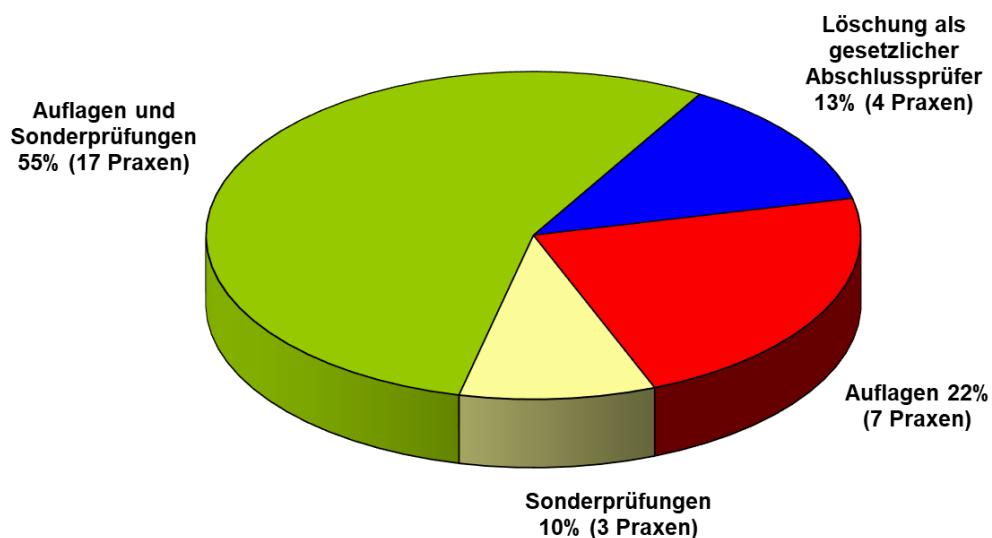


Abbildung 5: Verteilung der Maßnahmen

Von den oben unter D.4. genannten 31 WP/vBP-Praxen war bei 7 WP/vBP-Praxen der Erlass von Auflagen und bei 3 WP/vBP-Praxen die Anordnung einer Sonderprüfung, davon in zwei Fällen ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems, erforderlich. Auflagen und Sonderprüfungen waren nach 17 Qualitätskontrollen miteinander zu kombinieren. In zwei Fällen musste die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer beschlossen werden, da eine Sonderprüfung trotz mehrfacher Festsetzung von Zwangsgeldern nicht durchgeführt wurde. Die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgrund von wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems hat die KfQK 2023 in zwei Fällen beschlossen. Das Prüfungsurteil war in beiden Fällen versagt worden.

Mängel des Qualitätssicherungssystems, die zu Auflagen führten, betrafen vor allem die Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln bei der Auftragsdurchführung (bspw. Prüfungsplanung einschließlich IKS-Prüfung) sowie die Auftragsdokumentation. Daneben wurden Auflagen in Bezug auf die Nachschau sowie in geringerem Umfang betreffend die Sicherstellung der Einhaltung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit erlassen.

Die Anordnung einer Sonderprüfung durch einen anderen PfQK war 2023 nicht erforderlich.

### **c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen**

PfQK müssen unverändert eine Gesamtaussage über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems abgeben. Dies erfordert vom PfQK eine risikoorientierte Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle. Die KfQK stellt aber bei der Auswertung der Qualitätskontrollberichte immer wieder fest, dass einzelne PfQK ihre Qualitätskontrolle nicht risikoorientiert durchführen. Hier besteht unverändert Handlungsbedarf zur Steigerung der Qualität von Qualitätskontrollen, indem sich PfQK im Rahmen der Auftragsprüfung auf die risikobehafteten Prüffelder (bedeutsame Risiken, Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein nicht zu hinreichender Prüfungssicherheit führen und sonstige quantitativ und qualitativ wesentliche Risiken) konzentrieren.

Die KfQK fördert den Ansatz von risikoorientierten Qualitätskontrollen durch ihre Hinweise zur Durchführung und Dokumentation, zur Berichterstattung und zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen sowie mit weiteren Veröffentlichungen. Hierzu gehört insbesondere der Fragen- und Antworten-Katalog der KfQK zur Fortentwicklung der Qualitätskontrolle für kleine Praxen (FAQ) vom 15. Dezember 2022<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> WPK-Magazin 1/2023, S. 8 f.

Der Veröffentlichung waren intensive Beratungen mit dem Vorstand der Amtsperiode 2018 bis 2022 über die Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens, insbesondere in Bezug auf kleine Praxen, vorausgegangen. In diesem FAQ wird auf die hohe Bedeutung der eigenen Risikobewertung der Praxis (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO, „eigene Risikoanalyse der Praxis“) und die Beurteilung durch den PfQK hingewiesen. In ihren Fortbildungsveranstaltungen verdeutlicht die KfQK praxisorientiert, wie der risikoorientierte Prüfungsansatz konsequent von den PfQK umgesetzt werden kann.

## **5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen**

### **a) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer**

#### **aa) Eintragungen**

Im Jahr 2023 wurden 115 Praxen als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen. Davon haben 66 Praxen tatsächlich erstmalig die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgenommen („Existenzgründer“). Die übrigen Praxen führen ihre Tätigkeit lediglich in einer anderen Rechtsform fort (Rechtsträgerwechsel) oder ließen sich nach einer vorangegangenen Löschung wieder eintragen.

#### **bb) Löschungen**

Im Jahr 2023 wurden 233 Praxen als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht, davon 206 Praxen nach einem Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Die übrigen Praxen waren im Wesentlichen wegen der nicht rechtzeitigen Durchführung ihrer Qualitätskontrollen zu löschen. Die bestehende Regelung, coronabedingte Fristüberschreitungen bis maximal drei Monate zu tolerieren, ist zum 11. April 2023 ausgelaufen.

### **b) Anordnung von Qualitätskontrollen**

Qualitätskontrollen werden nach einer Eintragung regelmäßig nur angeordnet, wenn die Praxis bereits als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt ist. Besteht nur die konkrete Aussicht auf eine Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer, wird die Praxis zwar eingetragen, die Anordnung der Qualitätskontrolle erfolgt aber erst nach Mitteilung der ersten Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Insgesamt 114 Qualitätskontrollen wurden nach einer Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angeordnet. Bei 17 Praxen erfolgte die Anordnung der Qualitätskontrolle erst nach der gesonderten Mitteilung<sup>2</sup> der Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer.

---

<sup>2</sup> § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO

Qualitätskontrollen werden weiterhin bei Abschluss der Auswertung eines Qualitätskontrollberichtes durch die entscheidungsbefugte Abteilung nach einer Risikoanalyse angeordnet. In der Regel ergaben die Risikoanalysen, dass die Folgequalitätskontrolle zum Ende der sechsjährigen Qualitätskontrollperiode angeordnet werden konnte. Wurden Qualitätskontrollen verspätet durchgeführt, wurde dies bei der Fristsetzung insoweit berücksichtigt, dass für die Berechnung auf die letzte angeordnete Frist abgestellt wurde.

Bei der Wiedereintragung einer Praxis nach einer vorangegangenen Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer fließt in die Risikoanalyse auch das Ergebnis der vor der Löschung durchgeführten Qualitätskontrolle und die seit dieser Qualitätskontrolle vergangene Zeit ein. Wurden nach der vorangegangenen Qualitätskontrolle Maßnahmen (Auflagen/Sonderprüfung) aufgrund von (wesentlichen) Mängeln beschlossen und konnte deren Beseitigung wegen eines Verzichts der Praxis auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nicht nachverfolgt werden (z. B. durch einen Auflagenerfüllungsbericht oder eine Sonderprüfung zur Beseitigung der Mängel), wird dieser Sachverhalt bei der Anordnung der Qualitätskontrolle nach einer Wiedereintragung berücksichtigt.

Alle Praxen, die als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB eingetragen sind, sind verpflichtet, wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit mitzuteilen.<sup>3</sup> Nach einer entsprechenden Mitteilung wird im Rahmen einer Risikoanalyse entschieden, ob angesichts der mitgeteilten Änderungen die Frist für die nächste Qualitätskontrolle neu zu bestimmen ist. Im Jahr 2023 sind elf entsprechende Mitteilungen eingegangen. Die Risikoanalyse ergab in keinem Fall, dass die Frist für die Qualitätskontrolle anzupassen war.

## **c) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK**

### **aa) Prüferauswahl**

Praxen, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen wollen, haben insgesamt 565 Prüfer-vorschläge eingereicht, die von der Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ beraten wurden.

Die KfQK hat bereits 2021 die Möglichkeit geschaffen, dass Praxen ihren Prüfer-vorschlag online auf der Internetseite der WPK in ihrem internen Bereich („Login meine WPK“) einreichen können. Dies führt dazu, dass Rückfragen und Verzögerungen im Vorschlagsverfahren vermieden werden können. Der Berufsstand nutzt diese Möglichkeit regelmäßig.

---

<sup>3</sup> § 57a Abs. 1 Satz 4 WPO

Eine Qualitätskontrolle soll von PfQK durchgeführt werden, die angesichts der konkreten Verhältnisse der zu prüfenden Praxis über die erforderlichen Fachkenntnisse und prüferische Erfahrung verfügen („Augenhöhe“). 2023 hat sich die Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ in fünf Fällen mit der Frage der „Augenhöhe“ im Detail befasst. Die Ablehnung eines Prüfvorschlags ergab sich daraus nicht. In einem Fall wurde ein Prüfvorschlag wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Die Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ hat im Jahr 2023 ferner ein besonderes Augenmerk auf Vorschläge von PfQK gerichtet, die in ihrer eigenen Praxis in den letzten sechs Jahren keine Qualitätskontrolle hatten durchführen lassen.

### **bb) Registrierung von PfQK**

Seit der Änderung der Registrierungs Voraussetzungen für PfQK durch das APAREG haben diese alle drei Jahre ihre Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfung und die Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung nachzuweisen. Aufgrund des seit 2016 bestehenden Drei-Jahres-Turnus waren 2023 hierzu 51 PfQK verpflichtet.

Die Anzahl der am 31. Dezember 2023 registrierten PfQK hat sich im Laufe des Jahres per Saldo um 31 PfQK auf 744 WP/vBP, WPG/BPG und genossenschaftliche Prüfungsverbände vermindert. Es standen im Berichtszeitraum ausreichend PfQK für Qualitätskontrollen zur Verfügung. Tatsächlich aktiv wurden in den Jahren 2022 und 2023 lediglich 184 PfQK. 24 PfQK haben in diesem Zeitraum jeweils zehn oder mehr Qualitätskontrollen abgewickelt. 32 WP/vBP bzw. WPG/BPG wurden erstmals als PfQK registriert.

### **d) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK**

Die KfQK hat sechs Fortbildungsveranstaltungen und zwei Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt. Die Veranstaltungen erfolgten an verschiedenen Orten. Insgesamt haben 147 Berufsangehörige (PfQK und Nicht-PfQK) an den Veranstaltungen teilgenommen.

Die PfQK werden durch KfQK-Mitglieder und Mitarbeiter der Geschäftsstelle über die Entscheidungspraxis der KfQK zu Einzelfragen sowie über aktuelle Themen aus der täglichen Arbeit der KfQK informiert. Dies betraf in erster Linie den risikoorientierten Prüfungsansatz der Qualitätskontrolle, der auf der eigenen Risikobewertung der Praxis (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO) aufbaut, und zu einer daraus resultierenden angemessenen Schwerpunktbildung führt sowie den Umfang der Berücksichtigung einer wirksamen Nachschau bei der Auftragsauswahl des PfQK. Verdeutlicht wurde auch, dass die materiell-inhaltliche Auftragsprüfung einen angemessenen Zeiteinsatz des PfQK erfordert. Anhand konkreter Beispiele aus der täglichen Praxis der Auswertung von Qualitätskontrollberichten konnten wesentliche Themenkreise angesprochen werden.

Es wurden weiterhin acht spezielle Fortbildungsveranstaltungen externer Veranstalter anerkannt. Nach wie vor wird auch die Ausgestaltung als Videokonferenz ermöglicht, wenn sichergestellt ist, dass die Teilnehmer tatsächlich anwesend sind und auch eine aktive Beteiligung möglich ist. Auf der Internetseite der WPK steht eine aktuelle Liste von Veranstaltern zur Verfügung.<sup>4</sup>

Jeder PfQK kann sein „Fortbildungskonto“ im internen Mitgliederbereich („Login meine WPK“) auf der WPK-Internetseite einsehen und prüfen, ob der KfQK alle Fortbildungsbescheinigungen vorliegen.

Neben den speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK hat die KfQK am 11. September 2023 einen Erfahrungsaustausch mit erfahrenen PfQK durchgeführt. Eingeladen waren die 40 PfQK, die in den vergangenen zwei Jahren die meisten Qualitätskontrollen durchgeführt hatten. 16 PfQK sind der Einladung nach Berlin gefolgt und nutzten die Gelegenheit, sich mit dem Präsidium der KfQK sowie mit Vertretern der Geschäftsstelle auszutauschen. Die KfQK plant, vergleichbare Veranstaltungen zukünftig jährlich (in der zweiten Jahreshälfte) durchzuführen.

## **e) Grundsatzthemen**

### **aa) WPO-Änderung**

Bereits im Tätigkeitsbericht für 2020 wurde berichtet, dass das BMWi (jetzt BMWK) Anfang 2020 entschieden hatte, die von Vorstand und KfQK Anfang 2019 vorgelegten Vorschläge zur Änderung der WPO nicht mehr in der 2021 abgelaufenen Legislaturperiode aufzugreifen. Dies soll nunmehr in der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erfolgen. Hierzu gehörte insbesondere, dass wegen einer nicht durchgeführten Qualitätskontrolle gelöschte Praxen erst wieder als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister eingetragen werden können, wenn sie davor die Qualitätskontrolle durchgeführt haben. Weiterhin soll beim Wechsel in einen anderen Rechtsträger dem PfQK die Einbeziehung von Aufträgen des vormaligen Rechtsträgers ermöglicht werden und sich eine Praxis den Maßnahmen der KfQK nicht mehr durch Verzicht oder Rechtsträgerwechsel entziehen können.

Weiterer Änderungsbedarf der WPO wird sich aus der Umsetzung der am 5. Januar 2023 in Kraft getretenen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ergeben, die auch die Abschlussprüferrichtlinie ändert. Die EU-Mitgliedstaaten haben die neuen Vorschriften innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen.

---

<sup>4</sup> [www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/aus-und-fortbildungsveranstaltungen/](http://www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/aus-und-fortbildungsveranstaltungen/)



### **bb) Prüfer für Qualitätskontrolle**

Der Gesetzgeber hat mit den Änderungen durch das APAReG klargestellt, dass die Prüfungstätigkeit der PfQK mit der Tätigkeit des Abschlussprüfers eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB vergleichbar ist. Er hat mit dem APAReG zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen für eine Tätigkeit als PfQK anzuheben waren.

Die APAS hat als unmittelbare Fachaufsicht über das Qualitätskontrollverfahren erstmals in ihrem Arbeitsprogrammen 2017 und auch in den folgenden Jahren stets verdeutlicht, wo sie kritische Erfolgsfaktoren für die Wirksamkeit der Qualitätskontrollen sieht und welche Handlungsnotwendigkeiten daraus resultieren.<sup>5</sup> Sie räumt dabei der Arbeit der PfQK eine zentrale Bedeutung für die öffentliche Wahrnehmung und die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens ein.

Die zuständige Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ achtet bei eingehenden Prüferanschlägen darauf, dass vorgeschlagene PfQK für die Durchführung der konkreten Qualitätskontrolle geeignet sind. Damit soll zum einen die Qualität von Qualitätskontrollen gesteigert werden, zum anderen sollen erkennbare Bedenken bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Prüferanschlags mit der vorschlagenden Praxis erörtert werden. Ergibt diese Prüfung konkrete Anhaltspunkte, dass die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte, kann die KfQK der Beauftragung des vorgeschlagenen PfQK widersprechen.

### **cc) Hilfsmittel der KfQK für Praxen und PfQK**

Die KfQK unterstützt Praxen und PfQK durch ihre Hinweise zum Qualitätskontrollverfahren bei der Anwendung der WPO und der SaQK.<sup>6</sup>

Aufgrund anhaltender Diskussionen im Berufsstand, wie eine verhältnismäßige Qualitätskontrolle kleiner Praxen auszugestalten sei, hat sich die KfQK 2022 unmittelbar nach Veröffentlichung ihrer „Ergänzende(n) Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen“ erneut mit diesem Thema befasst und sich dabei auch intensiv mit dem Vorstand der Amtsperiode 2018 bis 2022 über die Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens beraten. Das Ergebnis war ein Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ), um PfQK und Praxen adressatengerecht anhand von Beispielen über die entscheidenden Punkte einer verhältnismäßigen Qualitätskontrolle kleiner Praxen zu informieren.

<sup>5</sup> [www.apasbafa.bund.de/APAS/DE/Publikationen/Arbeitsprogramme/arbeitsprogramme\\_node.html](http://www.apasbafa.bund.de/APAS/DE/Publikationen/Arbeitsprogramme/arbeitsprogramme_node.html)

<sup>6</sup> Sämtliche Hinweise der KfQK sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) abrufbar, § 2 Abs. 1 Satz 2 SaQK.

In dem FAQ wird auf die hohe Bedeutung der eigenen Risikobewertung der Praxis (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO, „eigene Risikoanalyse der Praxis“) und die Beurteilung durch den PfQK hingewiesen. Ihm ist eine beispielhafte tabellarische Risikoanalyse für kleine Praxen als Anlage beigefügt. Die KfQK möchte damit auch kleine Praxen ermutigen, ihre Qualitätsziele, Qualitätsrisiken sowie die geschaffenen Regelungen und Maßnahmen in einer solchen Risikomatrix zu dokumentieren und diese ihrem PfQK vorzulegen. PfQK empfiehlt sie, zur Verschlinkung ihrer Berichterstattung, die Risikoanalyse dem Qualitätskontrollbericht als Anlage beizufügen. Die KfQK hat in ihren Fortbildungsveranstaltungen, aber auch bei ihren Aufsichten (Teilnahmen an Qualitätskontrollen und Untersuchungen bei PfQK) diese Vorgehensweise gegenüber Praxen und PfQK kommuniziert und konnte feststellen, dass ihre Vorschläge durchweg positiv aufgenommen wurden. Dennoch zeigte sich insbesondere bei den Untersuchungen bei PfQK, dass diese ihre Schwerpunkte zum Teil noch zu wenig risikoorientiert setzen. Vor diesem Hintergrund soll dieser Bereich auch 2024 einen Schwerpunkt der Fortbildungsveranstaltungen der KfQK bilden.

Darüber hinaus werden durch eine Vielzahl von regelmäßigen Veröffentlichungen im WPK Magazin und auf der Internetseite der WPK Einzelsachverhalte angesprochen, so dass auch hier Praxen und PfQK praktisches Anschauungsmaterial erhalten.

#### **f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“**

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ wurde 2023 in 38 Fällen, überwiegend über fachliche Fehlleistungen sowie das Prüfen ohne Befugnis, informiert. Sieben Fälle betrafen wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems von Berufsgesellschaften. Seit Streichung des § 71 Abs. 2 Satz 3 WPO durch das FISG entscheidet die KfQK auch in diesen Fällen über eine Information des Vorstands (vgl. die ausführliche Berichterstattung im Tätigkeitsbericht 2022).

Diese Informationen führten zu 53 Berufsaufsichtsverfahren.

Im Vorjahr war der Vorstand bereits über vier Fälle wesentlicher Mängel des Qualitätssicherungssystems von Berufsgesellschaften informiert worden. Von diesen wurde inzwischen einer durch die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ entschieden, wobei das Verfahren gegen die Berufsgesellschaft eingestellt wurde, die beteiligten Berufsangehörigen aber eine Rüge bzw. eine Belehrung erhielten.

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ informierte die KfQK ihrerseits, dass sie 18 Fälle, über die sie in den Jahren 2021 bis 2023 von der KfQK informiert worden war, abgeschlossen hat. Diese Verfahren betrafen 24 Berufsangehörige und endeten mit fünf Rügen (wegen Prüfens ohne Befugnis und fachlicher Fehlleistungen, davon vier zusätzlich mit einer Geldbuße) und 13 Belehrungen. Sechs Verfahren wurden eingestellt.

Die KfQK wurde seitens der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über vier Vorgänge informiert. Handlungsbedarf für die KfQK ergab sich aus diesen Vorgängen nicht.

#### **g) Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin**

Zu Beginn des Jahres 2023 waren drei Klagen bei dem Verwaltungsgericht Berlin anhängig. Vier Klagen wurden 2023 neu erhoben. Davon richteten sich drei Klagen gegen die Löschung aus dem Berufsregister wegen der nicht fristgemäßen Durchführung der Qualitätskontrolle und eine gegen die Anordnung einer Sonderprüfung. Somit sind zum Ende des Jahres 2023 sieben Verfahren beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig.

Einer Klage gegen den Erlass von Auflagen und die Anordnung einer Sonderprüfung war bereits 2021 durch das Verwaltungsgericht Berlin stattgegeben worden. Der 2021 durch die WPK gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung zum Obergericht Berlin-Brandenburg wurde 2023 abgelehnt. Die betroffene Praxis hat im November 2023 bereits wieder die nächste Qualitätskontrolle durchführen lassen.

#### **E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Untersuchungen der KfQK bei PfQK**

Mitglieder der KfQK nehmen regelmäßig an Qualitätskontrollen von Praxen von öffentlichem Interesse, aber auch von anderen Praxen aus gegebenem Anlass, teil. Sie haben, unterstützt durch die Geschäftsstelle, an 20 Qualitätskontrollen, von denen 17 im Jahr 2023 begonnen haben, teilgenommen. Drei Qualitätskontrollen waren bereits 2022 begonnen worden und wurden 2023 abgeschlossen. Vertreter der APAS begleiteten fünf dieser Qualitätskontrollen.

Mit den Teilnahmen soll ein unmittelbarer Eindruck von der Vorgehensweise der PfQK erlangt werden, um gegebenenfalls frühzeitig einer möglichen Fehlentwicklung entgegen zu wirken und unterstützende Hinweise geben zu können. Regelmäßig wurde am Eröffnungsgespräch zwischen zu prüfender Praxis und dem PfQK sowie der Schlussbesprechung teilgenommen. In einigen Fällen, insbesondere bei größeren Praxen, wurde darüber hinaus auch an weiteren Besprechungen (bspw. zur Auftragsauswahl) zwischen PfQK und Praxis teilgenommen. Dies erfolgte aus Effizienzgründen überwiegend in Form von Videokonferenzen. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der materiell-inhaltlichen Durchführung der Qualitätskontrolle. Teilweise wurden die PfQK auch um Übersendung ihrer Prüfungsplanung und Auftragsauswahl sowie um die Vorlage weiterer Arbeitspapiere gebeten. Die KfQK hat die Arbeitspapiere der PfQK eingesehen und ggf. Hinweise gegeben.

Die Abteilung „Aufsicht“ der KfQK hat 2023 mit sieben Untersuchungen bei PfQK wieder ihr Vor-Corona-Niveau erreicht. Sechs Untersuchungen betrafen PfQK, die sehr viele Qualitätskontrollen durchführen. Eine Untersuchung wurde bei einem PfQK durchgeführt, der regelmäßig nur die Qualitätskontrolle einer „Big Four“-Gesellschaft vornimmt.

Im Jahr 2023 hat die KfQK fünf Untersuchungen bei PfQK abgeschlossen, von denen eine bereits 2021 durchgeführt worden war. In diesem Fall waren dem PfQK Auflagen zur Durchführung und Dokumentation von Qualitätskontrollen erteilt worden. In den übrigen vier Fällen waren Maßnahmen der KfQK nicht erforderlich. Die KfQK gab den PfQK aber Hinweise zur Grundgesamtheit der Qualitätskontrolle sowie zur risikoorientierten Planung und Durchführung der Qualitätskontrollen, insbesondere zur Berücksichtigung der eigenen Risikobewertung der Praxen<sup>7</sup>, zur Prüfung der Nachschau sowie zur Dokumentation und Berichterstattung über Qualitätskontrollen. Daneben gewinnt die KfQK aus den Untersuchungen aber auch wichtige Erkenntnisse für ihre eigene Grundsatztätigkeit, vor allem für die von ihr jährlich zu überarbeitenden Fortbildungsveranstaltungen.

Mit der Teilnahme an Qualitätskontrollen und den Untersuchungen bei PfQK stehen der KfQK zwei effektive Instrumente zur Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen zur Verfügung. Die KfQK verfolgt insbesondere auch mit deren Verzahnung das vom Gesetzgeber mit dem APAReG vorgegebene Ziel, die Qualität von Qualitätskontrollen zu erhöhen und damit die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens aus Sicht der Öffentlichkeit zu stärken.

Beide Instrumente greifen ineinander, so dass Erkenntnisse aus dem einen Verfahren auch in dem anderen Verfahren berücksichtigt werden und die KfQK somit insgesamt ein Bild von der Qualität der Qualitätskontrollen erhalten kann.

## **F. Ausblick und Arbeitsprogramm 2024**

### **1. Ausblick**

Die KfQK unterstützt das Ziel des Gesetzgebers, mit der Einführung des Qualitätskontrollverfahrens zur Verbesserung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB beizutragen. Durch den Dialog der zu prüfenden Praxen mit dem erfahrenen, auf „Augenhöhe“ stehenden, PfQK sollen die Qualitätssicherungssysteme der Praxen weiterentwickelt werden. In diesem Prozess kommt der KfQK eine Kontrollfunktion mit fallweiser Korrekturfunktion zu. Sie nimmt daher ihre Aufgaben als unabhängiges Fachgremium der WPK für das Qualitätskontrollverfahren weiterhin wahr.

---

<sup>7</sup> § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO

Im Rahmen der Umsetzung der CSRD wird das BMWK gegebenenfalls auch die Arbeiten zur Anpassung von Vorschriften der WPO zum Qualitätskontrollverfahren abschließen, um damit die Wirksamkeit des Qualitätskontrollverfahrens zu unterstützen. Die KfQK wird die konkrete Umsetzung der CSRD und ihre Anwendung auf den Bereich der Qualitätskontrolle begleiten.

Der Beirat der WPK hat am 1. Dezember 2023 die vorgeschlagenen Änderungen der Berufssatzung WP/vBP zur Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (rev.) nicht beschlossen. Die KfQK wird sich 2024 mit den Konsequenzen dieses Beschlusses für das deutsche Qualitätskontrollverfahren befassen.

Nachdem 2023 aufgrund des Sechs-Jahres-Turnus der Qualitätskontrolle der Höhepunkt der Berichtseingänge für diesen Zyklus erreicht wurde, wird für 2024 wieder ein deutlich geringerer Berichtseingang erwartet. Die Erstauswertungen der 2023 eingegangenen Qualitätskontrollberichte werden jedoch erst Mitte 2024 abgeschlossen werden können.

Für 2024 sind sechs Fortbildungs- und zwei Ausbildungsveranstaltungen der KfQK für PfQK geplant. Es werden in diesen Fortbildungsveranstaltungen den PfQK wie in den Vorjahren die aktuellen Fragestellungen und -entwicklungen des Qualitätskontrollverfahrens vorgestellt werden. Einen besonderen Schwerpunkt wird dabei wieder die Durchführung von Qualitätskontrollen in kleinen Praxen bilden. Auch im Rahmen dieser Veranstaltungen wird die KfQK ein besonderes Augenmerk darauf legen, neue PfQK zu gewinnen bzw. bereits registrierte PfQK dazu zu motivieren, zukünftig Qualitätskontrollen durchzuführen. Dadurch soll die Selbstverwaltung gestärkt und das Qualitätskontrollverfahren auch langfristig im Berufsstand erhalten werden.

## **2. Arbeitsprogramm 2024**

Die KfQK wird sich 2024 neben regelmäßig wiederkehrenden Themen (wie Auswertung von Qualitätskontrollberichten, Prüfvorschlägen von Praxen und Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen) insbesondere mit folgenden Themen befassen:

- Unterstützung der PfQK bei der Anwendung des risikoorientierten/verhältnismäßigen Prüfungsansatzes in der Qualitätskontrolle insbesondere bei kleinen Praxen (Fragen- und Antworten-Katalog der KfQK)
  - durch Fortbildungsveranstaltungen der KfQK sowie
  - im Rahmen von Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen,
- Durchführung einer Jour Fixe-Veranstaltung mit erfahrenen PfQK in der zweiten Jahreshälfte,

- Evaluation der Hinweise zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle in Bezug auf die Anforderungen an Qualitätskontrollen insbesondere bei großen (überwiegend gemischten) Praxen sowie die Dokumentation von Qualitätskontrollen,
- Einbringung in den Gesetzgebungsprozess des BMWK zur WPO-Änderung einschließlich der Umsetzung der CSRD,
- Begleitung und Unterstützung des Vorstandes der WPK bei der Umsetzung der CSRD insbesondere im Bereich der Qualitätskontrolle,
- Pflege internationaler Beziehungen mit anderen Kammern und Instituten, die ein Qualitätskontrollverfahren betreiben.

Berlin, den 21. März 2024



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll  
Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle

Fragen bitte an:

WPin/StBin Petra Gunia  
Abteilungsleiterin

Kommission für Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer  
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-300  
Telefax +49 30 726161-319  
E-Mail [qualitaetskontrolle@wpk.de](mailto:qualitaetskontrolle@wpk.de)  
Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)